

An alle BGV-Mitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundmail vom 24. November hatten wir Sie über die aktuelle [15. BayifSMV](#) informiert.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass ein Golfplatz nicht unter den Begriff der "Sportstätte" fällt, wie es im [§4](#) formuliert. Das Übungsgelände, wie z.B. Driving-Range, Kurzspielbereich zählt eher in diesem Sinne zu "Sportstätte" und unterliegt sicherlich 2Gplus.

Wir sind daher seit letzter Woche mit dem Bayerischen Innenministerium in Kontakt, um die Frage zu klären, **ob für den Golfplatz 2Gplus gilt** und wenn ja, wie dies bei einem öffentlich zugänglichen Gelände **zu kontrollieren ist**. Oder ob zumindest eine Ausnahmegenehmigung in Form von 2G für den Golfplatz möglich ist.

Wir informieren Sie umgehend, sollte es eine schriftliche Aussage/Zusage aus dem Innenministerium geben.

Einige Golfanlagen haben auf Nachfrage bei ihrem zuständigen Landratsamt bereits die Auflage 2Gplus erhalten.

Teilen Sie uns daher gerne zur Verteilung von Best Practice Beispielen an alle mit, wenn Sie eine **gute Lösung für die Kontrolle von 2Gplus gefunden haben** oder wenn Sie ggf. von Ihrem Landratsamt eine Möglichkeit der **stichprobenartigen Kontrolle** eingeräumt bekommen haben.

Sofern Sie außerhalb eines Hotspots liegen, gilt **bis zur Klärung durch das Ministerium** bzw. bis zum 15.12. (derzeitige Gültigkeit der Verordnung) **2Gplus** für das Übungsgelände und den Golfplatz

Herzliche Grüße

Heidrun Klump

Geschäftsführerin/ Sportdirektorin



TEL.: [089 - 157 02 233](tel:089-15702233)